

13.05.04

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Punkt 2 der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 und 2 BetrPrämDurchfG):

In Artikel 1 ist § 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind nach dem Wort „Die“ die Wörter „nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 um ...¹ vom Hundert gekürzte“ einzufügen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 sind nach dem Wort „Der“ die Wörter „nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 um ...¹ vom Hundert gekürzte“ einzufügen.

Begründung:

Zur Bildung der nationalen Reserve wird die nationale Obergrenze und der zusätzliche Betrag nach § 3 Abs. 1 gekürzt. Nur dieser jeweils gekürzte Betrag steht daher noch zur Verfügung, um ihn auf die jeweilige Region zur Berechnung des Referenzbetrages und des zusätzlichen betriebsindividuellen Betrages aufzuteilen. Nach dem bisherigen Wortlaut wird aber der jeweils ungekürzte Betrag auf die Regionen verteilt. Daher ist § 4 entsprechend zu ändern, da ansonsten der flächenbezogene Betrag nach § 5 Abs. 2, der Teil des Referenzbetrages ist, zu hoch wäre und damit im Ergebnis die nationale Obergrenze überschritten würde.

¹ Ist bei Annahme von Ziffer 1 der Drucksache 285/1/04 entsprechend zu ergänzen.